

Stenografischer Bericht

öffentlicher Teil

30. Sitzung – Haushaltsausschuss

10. Juni 2026 – 13:02 bis 14:36 Uhr

Anwesende:

Vorsitz: Bernd Erich Vohl (AfD)

CDU

Lena Arnoldt
Tanja Jost
Christoph Mikuschek
Sebastian Müller (Fulda)
Michael Reul
Sebastian Sommer (Hochtaunus)
André Stolz
Christian Wendel

AfD

Roman Bausch
Patrick Schenk (Frankfurt)

SPD

Alexander Hofmann (Wiesbaden)
Esther Kalveram
Dr. Josefine Koebe
Marius Weiß

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Miriam Dahlke
Andreas Ewald
Sascha Meier

Freie Demokraten

Marion Schardt-Sauer

Weitere Anwesende:

Minister Prof. Dr. R. Alexander Lorz, Staatssekretär Dr. Till Kaesbach, Präsident des Hessischen Rechnungshofs Uwe Becker, Vertreterinnen und Vertreter der Staatskanzlei, der Ministerien, des Rechnungshofes und weiterer Behörden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und der Landtagskanzlei.

Die Liste aller Anwesenden liegt der Ausschussgeschäftsführung vor.

Zu Beginn der Sitzung kommt der Haushaltsausschuss einvernehmlich überein, zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 in öffentlicher Sitzung zu tagen.

Öffentlicher Teil

1. **Dringlicher Berichtsantrag**
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der DFB und die hessische Steuerverwaltung
– Drucks. [21/4534](#) –

2. **Dringlicher Berichtsantrag**
Fraktion der Freien Demokraten
Zuständigkeitsverlagerung der steuerlichen Betreuung des
Deutschen Fußballbunds (DFB) vom Finanzamt Frankfurt
zum Finanzamt Bad Homburg
– Drucks. [21/4538](#) –

Abgeordnete **Miriam Dahlke**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Sie alle haben den Wechsel des Finanzamts für den DFB von Frankfurt zu Bad Homburg mitbekommen. Das wirft Fragen auf, weil laut Abgabenordnung natürlich die Zuständigkeit von Finanzämtern nach dem Sitz der Geschäftsleitung festgelegt wird. Dementsprechend hatte bisher das Finanzamt Frankfurt die Zuständigkeit für den DFB.

Wir haben heute diesen Dringlichen Berichtsantrag auch wegen der finanziellen und politischen Tragweite dieses Wechsels gestellt. Wir erwarten und hoffen, dass der Finanzminister nicht nur auf das Steuergeheimnis verweist, sondern hier in öffentlicher Sitzung dem Landtag bzw. dem Haushaltsausschuss darlegt, was die Hintergründe sind, weil es wirklich fatal wäre, wenn der Eindruck entstünde, dass sich gewisse Institutionen ihr Finanzamt aussuchen können oder der DFB eine Sonderbehandlung in Steuerfragen bekommt. Im Sinne des Landtags, aber auch der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler wäre es wichtig, dass wir hier heute transparente Antworten bekommen.

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Daran anknüpfend geht es den Freien Demokraten ebenfalls um Transparenz und darum, dass nicht der Eindruck entsteht, gewisse Fälle würden anders behandelt, und dass auch nicht der Verweis auf das Steuergeheimnis erfolgt. Es war teilweise schon Gegenstand der Berichterstattung der letzten Tage, dass selbst der DFB in seinem Finanzbericht über diese Konstruktion berichtet. Von daher darf der Verweis der OFD auf das Steuergeheimnis keine Rolle spielen.

Auch das Finanzministerium ist sicherlich von dem Ansinnen getrieben, mit Blick auf § 27 AO, laut dem ein solcher Fall eigentlich nicht vorgesehen ist, aber genau hier gepasst hat und dass

es etwas ganz Normales und für alle Bürgerinnen und Bürger verständlich ist, klar darzulegen, warum man das so macht, sodass sie danach kein Ungerechtigkeitsgefühl haben.

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Diese Gelegenheit will ich gerne ergreifen. Ich bedanke mich auch für das praktische Zusammenziehen der beiden Tagesordnungspunkte, weil ich in der Tat gerne mit einer ausführlichen Vorbemerkung beginnen möchte, um auch einmal die ganzen Hintergründe dieser Entscheidung zu beleuchten.

Diese Vorbemerkung gilt dann natürlich für beide Dringlichen Berichtsanträge gleichermaßen. Ich würde dann erst diese zusammenhängende Darstellung abgeben und es anschließend erst bei dem Antrag der GRÜNEN und dann demjenigen der FDP natürlich noch einmal auf die einzelnen Fragen herunterbrechen.

Da gerade eben schon das Steuergeheimnis angesprochen worden ist, lassen Sie mich zu Beginn zunächst einmal diesbezüglich eine Einordnung vornehmen. Die Fragen beider Dringlichen Berichtsanträge beziehen sich auf geschützte personenbezogene Daten des Deutschen Fußballbundes e.V. – der im Nachfolgenden, wie allgemein bekannt, DFB genannt wird –, die der hessischen Finanzverwaltung im Rahmen von Verwaltungs- und Strafverfahren bekannt geworden sind. Sie unterliegen damit dem Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung. Das Steuergeheimnis schützt neben den gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnissen auch das Verwaltungsverfahren einschließlich der örtlichen Zuständigkeit selbst. Demnach ist es mir grundsätzlich verwehrt, in dieser Sitzung des Haushaltsausschusses konkrete Angaben zum zugrunde liegenden Fall zu machen.

Eine Offenbarung bestimmter Informationen ist ohne Verletzung des Steuergeheimnisses jedoch dann zulässig, wenn der Betroffene gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 3 Abgabenordnung einwilligt. Um daher in diesem Falle dem Begehren der Fragesteller nachzukommen, wurde unsererseits der DFB als Betroffener kontaktiert. Dieser hat in die Offenbarung der vom Steuergeheimnis geschützten Daten gegenüber dem Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags eingewilligt. Die Offenbarung bezieht sich dabei naturgemäß auf die für die Fragesteller relevanten Aspekte. – Das ist sozusagen die Vorbemerkung zum Verfahren, damit wir das vom Steuergeheimnis her richtig einordnen können.

Nun, auf der Basis dieser quasi partiellen Befreiung vom Steuergeheimnis, komme ich jetzt zur eigentlichen Vorbemerkung, also zum inhaltlichen Teil.

Die bessere Einordnung der Angelegenheit gebietet, ohne die steuerrechtlichen Erfahrungen dieses Kreises negieren zu wollen, zunächst die Kernfragen im Gesamtkontext zu erläutern, um ein umfassendes Verständnis zu schaffen. Zunächst will ich noch einmal den Sachverhalt feststellen.

Der Ausgangspunkt dieser Dringlichen Berichtsanträge bzw. die Fragestellung war, ob die Zuständigkeit für das Besteuerungsverfahren des DFB vom Finanzamt Frankfurt am Main auf das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe übertragen wurde: Das ist korrekt. Das ist in der Tat dauerhaft und vollständig geschehen. Das heißt, der DFB selbst und die mit ihm

zusammenhängenden Unternehmen, die unter einheitlicher Leitung und nach einheitlichen Gesichtspunkten geprüft werden, fallen nun in den Zuständigkeitsbereich des Finanzamts Bad Homburg vor der Höhe.

Das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe ist damit zuständig für die Besteuerung des DFB nach dem Körperschaftssteuergesetz, dem Gewerbesteuergesetz und dem Umsatzsteuergesetz sowie für die Bearbeitung laufender und künftiger Einspruchsverfahren und die Durchführung laufender Betriebsprüfungen.

Als Folge dieses Zuständigkeitswechsels geht weiter über: die örtliche Zuständigkeit für die Verwaltung der Lohnsteuer für den DFB als Arbeitgeber vom Finanzamt Frankfurt am Main, aber statt auf das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe auf das Finanzamt Gießen, da dieses insoweit eine Sonderzuständigkeit besitzt, ferner die örtliche Zuständigkeit für Kassenaufgaben vom Finanzamt Frankfurt am Main, statt auf das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe auf das Finanzamt Nidda, da dieses insoweit eine Sonderzuständigkeit besitzt.

Hinsichtlich der Betriebsprüfungen will ich schließlich für die besonderen Kenner der Zuständigkeiten innerhalb der Finanzverwaltung nicht verschweigen, dass die Zuständigkeit für Betriebsprüfungen aufgrund einer ämterübergreifenden Zuständigkeit formal beim Finanzamt Gießen liegt, welches dem Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe aber per Zuständigkeitsvereinbarung einen Prüfungsauftrag gemäß § 195 Satz 2 Abgabenordnung für die laufende Betriebsprüfung erteilt hat.

Die örtliche Zuständigkeit für Steuerstraßverfahren wurde durch die Zuständigkeitsvereinbarung hingegen nicht berührt. Zuständigkeitsübertragungen in Steuerstraßverfahren mittels Vereinbarungen sind gesetzlich nicht vorgesehen. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit richtet sich insofern nach § 386 bis § 390 Abgabenordnung. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit kann es wegen mehrerer im Gesetz vorgesehener Anknüpfungstatbestände zu Mehrfachzuständigkeiten kommen – nach dem Ort der Tatentdeckung, nach dem Ort der Tatbegehung, nach der Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren oder nach dem Wohnsitz des Beschuldigten –, und in diesen Fällen ist grundsätzlich nach § 390 Abs. 1 Abgabenordnung diejenige Finanzbehörde zuständig, die zuerst das Straßverfahren eingeleitet hat. Das kann, wie gesagt, auch nicht per Vereinbarung übertragen werden.

Mit Erlass der Steuerabteilung des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10. Februar 2026 an die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main sowie die Finanzämter Frankfurt am Main und Bad Homburg vor der Höhe wurden diese angewiesen, bis zum 23. Februar 2026 die Zuständigkeit für das Besteuerungsverfahren des DFB sowie von Unternehmen, die mit diesem im Zusammenhang stehen und unter einheitlicher Leitung und nach einheitlichen Gesichtspunkten geprüft werden, vom Finanzamt Frankfurt am Main dauerhaft und vollständig auf das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe zu übertragen.

Die Frage dieser Zuständigkeitsübertragung ist im vorliegenden Fall jedoch nicht nur eine technische Fragestellung, sondern vor allem eine Fragestellung, die die Glaubwürdigkeit und Neutralität unserer Finanzverwaltung betrifft. Das möchte ich Ihnen nunmehr näher erläutern.

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Besteuerung des DFB und der mit ihm zusammenhängenden Unternehmen erfolgte durch eine Zuständigkeitsvereinbarung nach § 27 Abgabenordnung infolge des vorgenannten Erlasses meines Hauses. Nach § 27 Abgabenordnung kann eine andere als die nach den Steuergesetzen originär örtlich zuständige Behörde die Besteuerung übernehmen, wenn zwischen den beteiligten Behörden Einvernehmen besteht und die betroffene Person zustimmt.

Da es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, muss der Zuständigkeitswechsel zweckmäßig sein. Eine entsprechende Zuständigkeitsvereinbarung wurde zwischen den Finanzämtern Frankfurt am Main, Bad Homburg vor der Höhe, Gießen und Nidda geschlossen. Das Finanzamt Frankfurt am Main unterzeichnete diese am 27. Februar 2026, die anderen beteiligten Ämter erklärten am 3. März 2026 ihr gesetzlich erforderliches Einvernehmen.

Eine solche Vereinbarung ist ein in der Finanzverwaltung etabliertes Instrument, welches angewendet wird, um Verfahren zu bündeln und Effizienz zu schaffen, etwa, wenn ein Steuerpflichtiger in mehreren Bezirken tätig ist, oder wenn eine zentrale Bearbeitung sinnvoll erscheint, oder aus sonstigen Zweckmäßigkeitserwägungen eine Zuordnung geboten ist.

Dass die Zuständigkeit vom Finanzamt Frankfurt am Main verlagert wurde, beruht auf folgenden Umständen und den dazugehörigen Erwägungen, die in meinem Haus angestellt worden sind:

Meine Damen und Herren, Sie wissen, dass die hessische Finanzverwaltung im Rahmen des Prozesses gegen den ehemaligen Schatzmeister des DFB vor dem Landgericht Frankfurt am Main mit ernstzunehmenden Vorwürfen – auch und insbesondere seitens der Vorsitzenden Richterinnen – konfrontiert wurde, die den Anschein erwecken könnten, dass die zuständige Stelle voreingenommen und nicht objektiv sei.

Konkret: Am 4. Februar 2026 sprach die zweite große Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main den DFB und seinen ehemaligen Schatzmeister – ich zitiere aus den Urteilsgründen – „eindeutig, klar und ohne jede Einschränkung“ von dem Vorwurf der Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall frei. In dem Verfahren wurden erhebliche Bedenken am Vorgehen – auch der Staatsanwaltschaft, aber das ist für uns jetzt nicht relevant – der Finanzbehörden geäußert.

Die Vorsitzende Richterin äußert in der mündlichen Verhandlung eine ungewöhnlich deutliche Kritik am Zusammenwirken von Staatsanwaltschaft, Oberfinanzdirektion und Steuerfahndung sowie deren Ermittlungsmethoden. Im Folgenden zitiere ich auszugsweise und nur zu Illustrationszwecken einige der getätigten Äußerungen, wobei ich betonen möchte, dass ich mir diese Aussagen inhaltlich nicht zu eigen mache; ich werde noch darauf eingehen, wie wir damit umgehen.

Die Vorsitzende Richterin sprach beispielsweise davon, ein Störgefühl zu haben – das war ihre Wortwahl –, wenn sie sich anschauere, mit welchen Mitteln Staatsanwaltschaft und Finanzbehörden Einfluss auf Zeugen genommen hätten. Sie sprach von strukturellen Schwächen, die nach ihrer Auffassung bei den Finanzbehörden vorlägen, und bei denen die linke Hand nicht gewusst habe, was die rechte tat. Nach ihrer Auffassung sei es Zeit, diesem Schauspiel ein Ende zu setzen. Der DFB selbst zeigte sich entsprechend in einer öffentlichen Stellungnahme auf seiner

Homepage fassungslos, da Vorwürfe jahrelang aufrechterhalten worden seien, obgleich sie längst widerlegt wären. – Gut, das ist die nachvollziehbare Reaktion eines Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund war klar, dass es darum geht, jeden Anschein einer Voreingenommenheit in laufenden und künftigen Besteuerungsverfahren zu vermeiden. Die Frage lautet daher für mich nicht, warum die Hausleitung des Finanzministeriums in meiner Person gehandelt hat, sondern die Frage lautet vielmehr, ob sie nach diesen außergewöhnlich deutlichen gerichtlichen Hinweisen überhaupt untätig hätte bleiben und die geäußerten Zweifel ohne jede praktische Konsequenz hätte lassen dürfen.

Meine Damen und Herren, grundlegendes Prinzip unserer Finanzverwaltung ist, dass nach § 85 Abgabenordnung im Besteuerungsverfahren die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben sind. Nach § 88 Abgabenordnung hat die Finanzverwaltung alle steuererheblichen Tatsachen zugunsten wie auch zuungunsten eines Steuerpflichtigen neutral und unvoreingenommen zu untersuchen, um anschließend eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist der ureigene Anspruch der Finanzverwaltung, und genau hier wurden durch die Kritik im vorgenannten Prozess Fragen aufgeworfen, die den Anschein erwecken könnten, als sei dieses Prinzip nicht durchgängig gewahrt worden.

Der Zuständigkeitswechsel auf das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe ist daher kein willkürlicher Akt, sondern die notwendige Konsequenz, um die Unvoreingenommenheit und Integrität unserer Finanzverwaltung auch in ihrer Erscheinung nach außen zu wahren. Der DFB selbst war nicht in die Entscheidungsfindung eingebunden. Erst im Anschluss wurde er hierüber informiert und hat dann, wie gesetzlich vorgeschrieben, seine schriftliche Zustimmung gegenüber dem Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe erteilt.

Meine Damen und Herren, dieser Fall zeigt, es geht nicht allein um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, sondern insbesondere auch um das Vertrauen in das Handeln der Verwaltung und damit um das Vertrauen in den Rechtsstaat. Die Übertragung der Zuständigkeit ist ein klares Signal für Transparenz und für die Unabhängigkeit unserer Behörden. Das Fundament unseres Steuerrechts, die Gleichbehandlung und die Objektivität, ist zu schützen. Deswegen müssen wir handeln, wenn jemand – wenn vor allem ein Gericht – diese massiv in Frage stellt und uns Verstöße gegen eine faire Verfahrensführung bescheinigt.

Lassen Sie mich an dieser Stelle einen insbesondere im angelsächsischen Raum sehr bekannten juristischen Leitsatz zitieren, den man mir im Studium hinreichend eingebläut hat: Justice must not only be done but must manifestly and undoubtedly be seen to be done. – Dieser Satz gilt natürlich in Deutschland gleichermaßen und erinnert uns daran, dass es von grundlegender Bedeutung ist, dass Gerechtigkeit nicht nur geschehen, sondern offensichtlich und zweifelsfrei auch als geschehen wahrgenommen werden muss.

Die Frage lautet daher nicht, ob die von der Vorsitzenden Richterin aufgeworfene Voreingenommenheit vorlag – das kann ich auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilen. Sie lautet vielmehr, ob durch die öffentlich im Gerichtsverfahren getroffenen Aussagen eine Situation entstanden ist, in der ein vernünftiger Mensch eine Voreingenommenheit annehmen könnte. Wenn, wie in diesem Fall, durch öffentliche Aussagen schwerwiegende Zweifel daran genährt werden,

dass in Steuerverfahren neutral gearbeitet wird, dann ist das kein Bagatelldilemma; denn dieses Vertrauen ist der Kompass unserer Demokratie. Auch ist es letztlich ein klarer Auftrag der Fürsorge gegenüber unseren Beschäftigten, die in der Öffentlichkeit massiven Vorwürfen ausgesetzt waren, ohne sich dagegen zur Wehr setzen zu können.

Der Vorgang, über den wir hier reden, ist somit entgegen dem teilweise verbreiteten medialen Eindruck keine Lex specialis für den DFB. Er ist vielmehr die Entscheidung für einen angemessenen Umgang mit massiven Vorwürfen im Rahmen gesetzlich normierter Instrumente und damit eine Entscheidung, die in diesem Fall notwendig und richtig war.

Es geht nicht um eine Sonderregelung, auch wenn hier der Anstoß durch die öffentliche Kritik im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ein spezieller sein mag. Aber es führt natürlich dazu, dass das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe zur Vermeidung jeglichen Anscheins einer Beeinflussung die damals zuvörderst auf der Bandenwerbung und die damit im Zusammenhang stehende Steuerhinterziehung fußende Aberkennung der Gemeinnützigkeit erneut prüfen muss. Insoweit befinden wir uns ja auch im Einspruchsverfahren.

An dieser Stelle nutze ich zudem gerne die Gelegenheit und berichte Ihnen, dass unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe aus dem Gerichtsverfahren die interne Revision meines Hauses mit der Prüfung der Vorgänge beauftragt wurde.

Ergebnisse dieser Prüfung liegen noch nicht vor und werden angesichts der Komplexität des Falls auch sicher noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Vorher werde ich zu diesem Vorwurf noch keine inhaltliche Stellung nehmen. Aber, wie gesagt, es geht jedenfalls für die Zukunft um die Vermeidung jeglichen bösen Scheins.

Auf der Basis dieser Vorbemerkung gehe ich nun im Weiteren – im Rahmen der mir durch das Steuergeheimnis gesetzten Grenzen – auf die einzelnen Fragen der Dringlichen Berichtsanhänge ein. Ich beginne mit dem Dringlichen Berichtsanhang der GRÜNEN.

Frage 1. Trifft es zu, dass die finanzbehördliche Zuständigkeit für den DFB ganz oder teilweise von dem Finanzamt Frankfurt auf das Finanzamt Bad Homburg übergehen soll?

Antwort: Ja, die Zuständigkeit für das Besteuerungsverfahren des DFB sowie von Unternehmen, die mit diesem im Zusammenhang stehen, wurde vom Finanzamt Frankfurt am Main dauerhaft und vollständig auf das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe übertragen.

Dies umfasst die Besteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz, dem Gewerbesteuergezet und dem Umsatzsteuergesetz sowie die Bearbeitung laufender und künftiger Einspruchsverfahren und die Durchführung laufender Betriebsprüfungen.

Wie ich bereits in der Vorbemerkung ausgeführt habe, ergeben sich ebenfalls Auswirkungen auf die Verwaltung der Lohnsteuer und die Zuständigkeit für Kassenaufgaben. Zudem habe ich auf die Besonderheiten für die Zuständigkeit in Steuerstraßverfahren hingewiesen.

- Frage 2. Wie und auf welcher Rechtsgrundlage soll der Wechsel des DFB vom Finanzamt Frankfurt zum Finanzamt Bad Homburg erfolgen?*
- Frage 3. Wie steht ein solcher Wechsel des Finanzamts im Einklang mit der Abgabenordnung?*
- Frage 11. Welche allgemeinen Kriterien legt die hessische Finanzverwaltung bei Zuständigkeitsvereinbarungen oder abweichenden Zuständigkeitsentscheidungen zugrunde?*

Antwort: Die Fragen 2, 3 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Übertragung der Zuständigkeit erfolgte durch den Abschluss einer sogenannten Zuständigkeitsvereinbarung nach § 27 Abgabenordnung zwischen den betroffenen Finanzämtern Frankfurt am Main, Bad Homburg vor der Höhe, Gießen und Nidda und steht damit im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung.

Die Voraussetzungen ergeben sich aus der Rechtsgrundlage selbst. Nach § 27 Abgabenordnung kann eine andere als die originär örtlich zuständige Behörde die Besteuerung übernehmen, wenn zwischen den beteiligten Behörden Einvernehmen besteht und der Betroffene zustimmt. Die Zuständigkeitsvereinbarung ist eine Ermessensentscheidung und muss zweckmäßig sein. Zweckmäßig ist die Entscheidung, weil im Verfahren gegen den ehemaligen Schatzmeister des DFB vor der zweiten großen Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main seitens der Vorsitzenden Richterin unter anderem eine Voreingenommenheit der beteiligten Behörden in den Raum gestellt wurde.

Einem solchen Vorwurf lässt sich zügig und angemessen nur durch einen Wechsel der zuständigen Behörde beheben oder entgegenen, indem eine Behörde mit dem Fall neu befasst wird, die bisher noch in keiner Weise involviert war.

Die weiteren Details und Hintergründe habe ich in der Vorbemerkung ausführlich erläutert. Insofern darf ich gerne noch einmal nach oben verweisen.

- Frage 4. Gab es im Zusammenhang mit dem Zuständigkeitswechsel Kontakte, Gespräche, Schreiben, E-Mails, Telefonate oder sonstige Austausche zwischen Vertreterinnen oder Vertretern des DFB oder von ihm beauftragten Dritten und der Landesregierung, dem Hessischen Ministerium der Finanzen, der Oberfinanzdirektion, beteiligten Finanzämtern oder anderen Landesbehörden?*
- Frage 5. Falls ja: Wann fanden diese Kontakte jeweils statt, wer war daran beteiligt und welchen Gegenstand hatten sie?*



Frage 7. Von wem ging die Initiative für den Finanzamtswechsel aus?

Frage 8. Hat der DFB den Zuständigkeitswechsel angeregt?

Antwort: Die Fragen 4, 5, 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs ebenfalls gemeinsam beantwortet.

Der DFB hat den Zuständigkeitswechsel weder angeregt, noch war er in die Auswahl des Finanzamts Bad Homburg vor der Höhe eingebunden. Ich habe Ihnen im Rahmen der Vorbemerkung die Gründe und den zeitlichen Ablauf bereits dargelegt, will aber den Ablauf gerne noch einmal gerafft wiederholen.

Mit Erlass der Steuerabteilung des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10. Februar 2026 an die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main sowie die Finanzämter Frankfurt am Main und Bad Homburg vor der Höhe wurde angewiesen, die Zuständigkeit für das Besteuerungsverfahren des DFB sowie von Unternehmen, die mit diesem im Zusammenhang stehen und unter einheitlicher Leitung und nach einheitlichen Gesichtspunkten geprüft werden, vom Finanzamt Frankfurt am Main dauerhaft und vollständig auf das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe zu übertragen.

Kontakt zum DFB gab es vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben zum Zuständigkeitswechsel gemäß § 27 Satz 1 Abgabenordnung, da der DFB als Betroffener einem Zuständigkeitswechsel zustimmen muss.

Das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe hat den DFB deshalb am 19. Februar 2026 aufgefordert, dem Zuständigkeitswechsel zuzustimmen. Diese Zustimmung wurde am 24. Februar 2026 durch den DFB erteilt. Darüber hinaus informierte die Steuerabteilung meines Hauses den DFB nach der Bekanntgabe des Erlasses über den Zuständigkeitswechsel fernmündlich darüber, dass das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe im Hinblick auf die erforderliche Zustimmung Kontakt aufnehmen würde.

Diese Vorabinformation an den DFB durch mein Haus war auch in dem Erlass bereits ausdrücklich erwähnt; denn es musste ja irgendjemand die Hintergründe erläutern, und dem Finanzamt sollte klar sein, dass dies bereits geschehen ist und nun nur noch der formale Akt der Zustimmung eingeholt werden muss.

Frage 6. Welche Behörden waren an der Vorbereitung, Prüfung, Abstimmung und Entscheidung des Zuständigkeitswechsels beteiligt?

Antwort: Der Zuständigkeitswechsel beruht auf einer Entscheidung meines Hauses, deren Erwägungen und Abläufe ich Ihnen in der Vorbemerkung ausführlich geschildert habe.

Aufgrund des bereits dargestellten Prozesses zum Abschluss der Zuständigkeitsvereinbarung waren ferner die Finanzämter Bad Homburg vor der Höhe, Frankfurt am Main, Gießen und Nidda beteiligt. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main war in den Entscheidungsprozess nicht eingebunden, da sich die Vorwürfe zur Voreingenommenheit durch das Landgericht Frankfurt am Main zu einem Teil gegen die Oberfinanzdirektion selbst gerichtet haben.



Frage 9. Welche sachlichen Gründe lagen der Entscheidung zugrunde, die Zuständigkeit auf das Finanzamt Bad Homburg zu übertragen?

Antwort: Die Übertragung der Zuständigkeit erfolgte, um in laufenden und künftigen Besteuerungsverfahren den Vorwurf jeglichen Anscheins einer Voreingenommenheit zu vermeiden und eine objektive Prüfung sicherzustellen. Hintergrund war der bereits in der Vorbemerkung erwähnte Prozess am Landgericht Frankfurt am Main und die ebenfalls in der Vorbemerkung genannten Vorwürfe gegenüber der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und dem Finanzamt Frankfurt am Main.

Frage 10. Wurde geprüft, ob der Wechsel Auswirkungen auf laufende steuerliche und finanzgerichtliche Verfahren oder Fragen der Gemeinnützigkeit des DFB hat?

Antwort: Ja, das wurde natürlich geprüft. Wechsel von Zuständigkeiten haben Kraft Natur der Sache Auswirkungen auf mögliche laufende steuerliche oder finanzgerichtliche Verfahren. Die konkreten Auswirkungen hängen dabei von der Komplexität der Struktur des Steuerpflichtigen ab: Je komplexer diese ist, desto höher sind die Auswirkungen.

Das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe wurde darüber hinaus angewiesen, die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für die Jahre 2014 bis 2015 nochmals objektiv und losgelöst von vorherigen rechtlichen Auffassungen zu überprüfen.

Zudem wurde angewiesen, dass während dieser Prüfung keine Gespräche mit Bezug zu diesem Besteuerungsverfahren mit Personen aus dem Hessischen Ministerium der Finanzen, der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main oder anderen Behörden geführt werden. – Das ist es zum Dringlichen Berichtsantrag der Fraktion der GRÜNEN gewesen.

Ich würde mit dem Dringlichen Berichtsantrag der Fraktion der Freien Demokraten weitermachen. Die Vorbemerkung ist identisch, ich beginne daher direkt mit der Beantwortung der Fragen.

I. Rechtliche Grundlage und Entscheidung

Frage 1. Auf welche konkrete Rechtsgrundlage stützt die Landesregierung die Zuständigkeitsverlagerung?

Frage 2. Handelt es sich um eine Zuständigkeitsvereinbarung, eine Organisationsentscheidung der Finanzverwaltung, eine Maßnahme nach der hessischen Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung oder um eine andere Rechtsgrundlage?

Antwort: Die Fragen 1 und 2 beantworte ich aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam.

Die Zuständigkeitsverlagerung stützt sich auf eine sogenannte Zuständigkeitsvereinbarung nach § 27 Abgabenordnung zwischen den betroffenen Finanzämtern Frankfurt am Main, Bad Homburg vor der Höhe, Gießen und Nidda. Entsprechend der gesetzlichen Regelung muss zwischen den

beteiligten Behörden Einvernehmen bestehen und der Betroffene zustimmen. Ich verweise wegen der weiteren Einzelheiten auf meine einleitenden Bemerkungen.

Frage 3. Wer hat hier abschließend entschieden?

Frage 4. In welcher Form wurde die Entscheidung dokumentiert?

Antwort: Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs ebenfalls gemeinsam beantwortet.

Mit Erlass der Steuerabteilung des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10. Februar 2026 an die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main sowie die Finanzämter Frankfurt am Main und Bad Homburg vor der Höhe wurde angewiesen, die Zuständigkeit für das Besteuerungsverfahren des DFB sowie von Unternehmen, die mit diesem im Zusammenhang stehen, unter einheitlicher Leitung und nach einheitlichen Gesichtspunkten geprüft werden, vom Finanzamt Frankfurt am Main dauerhaft und vollständig auf das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe zu übertragen.

Infolgedessen – das habe ich bereits ausführlich in meiner Vorbemerkung ausgeführt, ich verweise an dieser Stelle noch einmal darauf – hat das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe den DFB am 19. Februar 2026 aufgefordert, dem Zuständigkeitswechsel zuzustimmen. Diese Zustimmung wurde am 24. Februar 2026 erteilt.

Frage 5. Welche fachlichen Gründe wurden für die Verlagerung der Zuständigkeit angeführt?

Frage 6. Warum wurde nicht an der bisherigen Zuständigkeit eines Frankfurter Finanzamts festgehalten?

Antwort: Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs von mir ebenfalls gemeinsam beantwortet.

Die Übertragung der Zuständigkeit erfolgte, um in laufenden und künftigen Besteuerungsverfahren den Vorwurf jeglichen Anscheins einer Voreingenommenheit zu vermeiden und eine objektive Prüfung sicherzustellen.

Hintergrund war der bereits in der Vorbemerkung erwähnte Prozess am Landgericht Frankfurt am Main und die ebenfalls in der Vorbemerkung genannten Vorwürfe gegenüber der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und dem Finanzamt Frankfurt am Main.

Wie ich bereits ausgeführt habe, war ein Handeln notwendig, um jeden Anschein einer Voreingenommenheit in laufenden und künftigen Besteuerungsverfahren zu vermeiden. Als wirksame Maßnahme wurde daher der Wechsel der zuständigen Behörden vollzogen. Da es in der Stadt Frankfurt am Main nur ein Finanzamt gibt, kam ein Zuständigkeitswechsel nur zu einer Behörde außerhalb der Stadt Frankfurt am Main in Betracht.



Frage 7. Warum wurde gerade das Finanzamt Bad Homburg ausgewählt?

Frage 8. Welche alternativen Lösungen oder Finanzämter wurden geprüft?

Antwort: Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe wurde ausgewählt, weil es bisher nicht mit den steuerlichen Angelegenheiten des DFB befasst war, zugleich aber über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Besteuerung gemeinnütziger Körperschaften verfügt. Dies war ein entscheidendes Kriterium, um Neutralität und Fachkompetenz zu gewährleisten.

Frage 9. Ist die Zuständigkeitsverlagerung befristet oder dauerhaft angelegt?

Antwort: Die Zuständigkeitsverlagerung ist dauerhaft angelegt.

Frage 10. Für welche Steuerarten, Veranlagungszeiträume und Verfahren gilt die Zuständigkeitsverlagerung konkret?

Antwort: Das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe ist für die Körperschaftssteuer, die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer des DFB und der mit diesem zusammenhängenden Unternehmen zuständig. Darüber hinaus ist es für die Bearbeitung laufender und künftiger Einspruchsverfahren sowie die Durchführung laufender Betriebsprüfungen verantwortlich. Wie ich bereits in der Vorbemerkung ausgeführt habe, ergeben sich ebenfalls Auswirkungen auf die Verwaltung der Lohnsteuer und die Zuständigkeit für Kassenaufgaben.

Frage 11. Welche laufenden oder abgeschlossenen DFB-Verfahren bleiben von der Zuständigkeitsverlagerung unberührt?

Antwort: Die örtliche Zuständigkeit für Steuerstraßverfahren wurde durch die Zuständigkeitsvereinbarung nicht berührt. Zuständigkeitsübertragungen in Steuerstraßverfahren mittels Vereinbarungen sind gesetzlich nicht möglich.

II. Chronologie und Kenntnisstand der Landesregierung

Frage 12. Seit wann ist der Landesregierung bekannt, dass die steuerliche Zuständigkeit für den DFB vom Finanzamt Frankfurt am Main auf das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe verlagert werden soll oder bereits verlagert wurde?

Frage 13. Wann wurden der Finanzminister, die Staatssekretärsbene und die zuständige Abteilungsleitung jeweils erstmals informiert?

Frage 14. Wurde die Staatskanzlei über den Vorgang informiert oder beteiligt?

Frage 15. Wurde der Ministerpräsident über den Vorgang informiert?

Antwort: Die Fragen 12 bis 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidung wurde durch den Leiter der Abteilung für Steuern nach Rücksprache mit der Hausleitung des Hessischen Ministeriums der Finanzen am 9. Februar 2026 getroffen, und der Erlass dann am 10. Februar 2026 bekanntgegeben.

Aufgrund des Steuergeheimnisses, welches gemäß § 30 Abgabenordnung auch die Frage der örtlichen Zuständigkeit mit umfasst, wurde die Entscheidung über den Wechsel der Zuständigkeit seitens des Hessischen Ministeriums der Finanzen nicht innerhalb der Landesregierung transportiert.

Frage 16. Wann wurde der DFB über die beabsichtigte oder beschlossene Zuständigkeitsverlagerung informiert?

Antwort: Der DFB wurde nach der getroffenen Entscheidung erstmals am 11. Februar 2026 durch mein Haus über den Zuständigkeitswechsel informiert. Die Steuerabteilung erläuterte die Hintergründe und teilte mit, dass das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe im Hinblick auf die erforderliche Zustimmung gemäß § 27 Satz 1 Abgabenordnung Kontakt aufnehmen wird.

III. Kontakte mit dem DFB und mögliche Einflussnahmen

Frage 17. Welche Kontakte gab es seit dem 1. Januar 2020 zwischen der Landesregierung, dem Hessischen Ministerium der Finanzen, der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main oder hessischen Finanzämtern einerseits und dem DFB andererseits zur Frage der Verlagerung der Zuständigkeiten?

Frage 18. Hat der DFB selbst eine Verlagerung der steuerlichen Zuständigkeit angeregt, erbeten oder thematisiert?

Frage 19. Haben Berater, Rechtsanwälte, Steuerberater oder sonstige Bevollmächtigte des DFB eine solche Verlagerung angeregt, erbeten oder thematisiert?

Frage 20. Gab es politische Gespräche, Hinweise, Bitten oder Interventionen zugunsten einer Zuständigkeitsverlagerung?

Frage 21. Wurde der DFB vor der Entscheidung förmlich oder informell angehört?

Antwort: Die Fragen 17 bis 21 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ich habe Ihnen bereits in der Vorbemerkung dargelegt, dass der DFB selbst nicht in die Entscheidungsfindung eingebunden war. Dies gilt auch im Hinblick auf von ihm etwaig beauftragte Personen. Der DFB wurde vielmehr erst im Anschluss informiert und hat ferner, wie gesetzlich vorgeschrieben, seine schriftliche Zustimmung gegenüber dem Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe erteilt.

Die Entscheidungsfindung ist ausschließlich in meinem Haus aufgrund der geschilderten Situation im Strafverfahren vor dem Landgericht Frankfurt am Main erfolgt.

- Frage 22. Wurden Bedienstete des bislang zuständigen Finanzamts zu der geplanten Zuständigkeitsverlagerung angehört?*
- Frage 23. Gab es innerhalb der Finanzverwaltung fachliche oder organisatorische Bedenken gegen die Zuständigkeitsverlagerung?*
- Frage 24. Falls ja: Welche Bedenken wurden von welcher Stelle geäußert und wie wurde damit umgegangen?*

Antwort: Die Fragen 22 bis 24 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidung zur Zuständigkeitsverlagerung ist rein steuerfachlicher Natur. Die Finanzbehörden haben nach § 88 Abgabenordnung zugunsten und zuungunsten des Steuerpflichtigen alle Umstände objektiv und unvoreingenommen zu prüfen und eine sachgerechte Entscheidung zu treffen.

Ist das in einer bestehenden Struktur ausnahmsweise nicht mehr gewährleistet – wie es hier jedenfalls durch das Landgericht Frankfurt am Main angenommen wurde –, ist es notwendig, für ein fachlich objektives Besteuerungsverfahren zu sorgen.

Organisatorische Belange haben in diesem Fall eine dienende Funktion, um den reibungslosen Übergang zu gewährleisten. Die Hintergründe und inhaltlichen Erwägungen unterliegen, wie in der Vorbemerkung ausgeführt, auch gegenüber Bereichen der Verwaltung, die organisatorische Aufgaben erfüllen, genauso dem Steuergeheimnis wie eine Bekanntgabe nach außen.

IV. Zusammenhang mit früheren und laufenden Steuerverfahren des DFB

- Frage 25. Welche Rolle spielten frühere Steuer- und Steuerstraßverfahren des DFB bei der Prüfung oder Entscheidung über die Zuständigkeitsverlagerung?*
- Frage 26. Wurde die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für die Jahre 2014 und 2015 bei der Entscheidung berücksichtigt?*
- Frage 27. Wurde der sogenannte Sommermärchen-Komplex bei der Entscheidung berücksichtigt?*
- Frage 28. Wurde das Verfahren zur Bandenwerbung bei der Entscheidung berücksichtigt?*



Antwort: Die Fragen 25 bis 28 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bereits in der Vorbemerkung erwähnt, ist allein die Kritik der zweiten großen Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main an der Voreingenommenheit der Finanzbehörden ausschlaggebend für die Zuständigkeitsverlagerung gewesen.

Frage 29. Welche laufenden Einspruchs-, Klage-, Außenprüfungs-, Gemeinnützigkeits-, Steuerstraß- oder Bußgeldverfahren des DFB werden durch die Zuständigkeitsverlagerung berührt?

Antwort: Wie bereits erläutert, betrifft die Zuständigkeitsverlagerung laufende Einspruchsverfahren, Betriebsprüfungen und die Besteuerung nach Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuergesetz. Steuerstraßverfahren bleiben unberührt.

Frage 30. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, damit laufende Verfahren durch den Zuständigkeitswechsel nicht verzögert, beeinflusst oder neu bewertet werden?

Antwort: Durch die Verlagerung der Zuständigkeit kommt es naturgemäß zu einer zeitlichen Beanspruchung; denn die bisher nicht mit dem Fall betrauten Beschäftigten haben sich in den Fall einzuarbeiten. Dies geschieht unvoreingenommen und rein auf der Basis einer erneuten rechtlichen Prüfung des vorliegenden Sachverhalts.

V. Gleichbehandlung, Transparenz und Folgen

Frage 31. Nach welchen allgemeinen Kriterien verlagert die hessische Finanzverwaltung die steuerliche Zuständigkeit bei besonders komplexen oder konfliktbelasteten Steuerfällen?

Antwort: Die Verlagerung ist im vorliegenden Einzelfall erfolgt, um jeglichen Anschein einer Voreingenommenheit auszuräumen und eine objektive Prüfung sicherzustellen. Sie basiert auf einer Zuständigkeitsvereinbarung nach § 27 Abgabenordnung. Ich verweise darüber hinausgehend auf meine Ausführungen in der Vorbemerkung.

Frage 32. Wie viele vergleichbare Zuständigkeitsverlagerungen bei Vereinen, Verbänden, gemeinnützigen Körperschaften oder sonstigen Großfällen gab es seit dem 1. Januar 2015?

Antwort: Wie ich Ihnen vorhin bereits erläutert habe, ist eine Zuständigkeitsverlagerung stets im Einzelfall zu betrachten. Jedes Verfahren ist individuell, und Verfahren sind nicht miteinander vergleichbar. Insofern werden Sie sich nicht wundern, wenn ich Ihnen sagen kann, dass es keine

vergleichbaren Fälle gibt. Dies ist aber auch insofern unmittelbar einleuchtend als der Umstand, dass ein Gericht der Steuerverwaltung bzw. den handelnden Bediensteten Voreingenommenheit unterstellt, jedenfalls soweit wir das zurückverfolgen konnten, in der Geschichte der hessischen Steuerverwaltung einmalig ist. Insofern ist auch die Reaktion der Zuständigkeitsverlagerung aus genau diesem Grund ebenso einmalig und wird es hoffentlich auch bleiben.

Frage 33. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Zuständigkeitsverlagerung nicht als Sonderbehandlung eines prominenten Steuerpflichtigen verstanden werden kann?

Antwort: Diese Fragestellung unterstellt, dass eine rechtmäßige Zuständigkeitsverlagerung nach § 27 Abgabenordnung allein deshalb als Sonderbehandlung verstanden werden müsste, weil es sich beim betroffenen Steuerpflichtigen um eine prominente Person, nämlich um den DFB, handelt. Dieser Interpretation schließe ich mich bereits nicht an; das will ich ausdrücklich hervorheben.

Ich habe Ihnen heute sehr ausführlich unsere Erwägungen und die Gesetzeslage dargelegt. Lassen Sie mich daher abschließend nochmals in aller Klarheit festhalten: Wir haben die zahlreichen Hinweise aus dem gerichtlichen Verfahren ernst genommen. Hätten wir das nicht getan, würde das Vertrauen in den Rechtsstaat Gefahr laufen, beschädigt zu werden; denn wir sind hoffentlich hier einer Meinung, dass die Bekanntheit eines Steuerpflichtigen in unserem Land für die Frage des ordnungsmäßigen Verwaltungshandelns überhaupt keine Rolle spielen darf. Das gilt aber, wie gesagt, in beide Richtungen.

Die Landesregierung hat mit ihrer Entscheidung nicht den DFB geschützt. Sie hat die Glaubwürdigkeit, Neutralität und Integrität der hessischen Finanzverwaltung geschützt; denn Vertrauen in den Rechtsstaat entsteht nicht nur dadurch, dass Entscheidungen rechtmäßig getroffen werden, Vertrauen entsteht auch dadurch, dass Entscheidungen für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar, unabhängig und frei von jedem Anschein einer Vorfestlegung getroffen werden. Auch das ist unabhängig von einer möglichen Prominenz des fraglichen Steuerpflichtigen. Insofern bin ich auch dankbar, dass ich Gelegenheit habe, in der heutigen Sitzung die entsprechende Transparenz herzustellen.

Frage 34. Welche personellen, organisatorischen oder finanziellen Auswirkungen hat die Zuständigkeitsverlagerung auf das bisher zuständige Finanzamt und auf das Finanzamt Bad Homburg?

Antwort: Es liegt in der Natur der Sache, dass die Verlagerung der örtlichen Zuständigkeit aufgrund einer Zuständigkeitsvereinbarung nach § 27 Abgabenordnung organisatorische und personelle Auswirkungen nach sich zieht.

Der Umsetzungsaufwand resultiert dabei insbesondere aus der notwendigen Intensität der Fallbearbeitung, die wiederum aus dem gesetzlichen Auftrag der Steuerverwaltung resultiert, die Steuer nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Zudem resultiert

er aus der Komplexität der Struktur des Steuerpflichtigen: Je komplexer diese ist, desto höher ist der Aufwand.

Dem bisher zuständigen Finanzamt Frankfurt am Main und dem nunmehr zuständigen Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe ist es dennoch mit den in diesem Zuge notwendigen Aufbau- und ablauforganisatorischen sowie personellen Maßnahmen gelungen, den Zuständigkeitswechsel in der vorgegebenen Frist vollumfänglich zu vollziehen. Dabei hat sicherlich auch der hohe Digitalisierungsgrad der hessischen Steuerverwaltung geholfen. – Herr Vorsitzender, soweit mein Bericht. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer**: Vielen Dank für Ihre Ausführungen, Herr Minister, die ich als rechtspolitische Sprecherin sehr spannend finde, um es einmal ganz neutral zu formulieren.

Zunächst einmal zum Zeitstrahl: Wir haben am 4. Februar 2026 ein Urteil des Landgerichts, am 9. Februar 2026 eine Entscheidung der Steuerabteilung – nicht gerade um die Ecke –, am 10. Februar 2026 gibt es einen Erlass, und am 11. Februar 2026 wird das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe informiert: Das ist schon ein atemberaubendes Tempo.

Es ist zwar schön, dass der DFB heute vom Steuergeheimnis befreit. Wir hätten uns aber gern verfassungsrechtlich darüber austauschen können – was ich natürlich immer sehr gerne auch mit Ihnen tue, Herr Minister –, was das Steuergeheimnis ist. Hier jedenfalls würde es auf keinen Fall greifen.

Der DFB schreibt in seinem Finanzbericht, der passenderweise auch noch letzte Woche kam, etwas von „[...] nach den vom Landgericht festgestellten massiven Verstößen ist in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen [...]“ – Es kann sein, dass ich als Juristin da manchmal etwas sperriger mit den Worten bin, aber eine Abstimmung ist etwas anderes als eine Mitteilung. Vielleicht könnten Sie das noch einmal erläutern.

Wenn am 4. Februar ein Landgericht – ich sage immer, die Politik sollte sich mit Kritik an Urteilsprüchen zurückhalten, und das umfasst die ganze Bandbreite – in einem Bereich Ihrer Verwaltung urteilt, dann irritiert es mich doch ein bisschen, dass Sie nicht erst einmal mit der Verwaltung Rücksprache halten und den Austausch darüber suchen, sondern noch nicht einmal eine Woche danach ein Erlass aus dem Ministerium kommt, der sagt: „Frankfurt auf keinen Fall mehr, generell, und übrigens auch dauerhaft.“ – Haben Sie kein Vertrauen zum Finanzamt Frankfurt? Diese Frage stellt sich mir.

Zudem war die Historie so, dass es schon ein bisschen ausgewogener war in der Zeit, als der DFB sich mit der Justiz in Frankfurt auseinanderzusetzen hatte bzw. in erster Stufe natürlich mit der Finanzverwaltung. Es gab zwei große Prozesse, von denen der zur WM 2006 mit einer Verurteilung endete, abgeschlossen, und der zur Bandenwerbung mit einem Freispruch. Ich würde sagen, das ist eine gute Quote. Da kann man jetzt nicht unbedingt sagen, die seien da ganz schlecht im Rennen. In einem Fall dauern die Ermittlungen an.

Zum Verfahren betreffend die Gemeinnützigkeit. Das Amtsgericht Bad Homburg soll ja nach Ihren Ausführungen mit der Prüfung der Gemeinnützigkeit von 2014/2015 noch einmal bei null anfangen. Haben Sie da überhaupt kein Vertrauen mehr in Ihre eigene Verwaltung? Was veranlasst

dazu? Hätte es kein anderes Mittel gegeben, um hier zu reagieren? – Das einmal zu diesem Komplex; denn der Zeitstrahl ist schon bemerkenswert, und ich hätte von einem Behördenchef erst einmal erwartet, dass er mit Blick auf das Finanzamt Frankfurt – was da aus dem Landgericht kam ist etwas, das muss ernst genommen werden, das will ich gar nicht in Abrede stellen – sagt, das müsse zunächst einmal intern geklärt werden. Das ist der eine Punkt.

Die zweite Frage lautet, was das Wort „Abstimmung“ des DFB im eigenen, öffentlich zugänglichen Finanzbericht bedeutet. Gab es vor dem 9. Februar, der Entscheidung der Steuerabteilung, Gespräche zwischen Mitarbeitern Ihrer Behörde und dem DFB?

Drittens gestatten Sie mir noch einmal etwas klarzustellen – es ist ja interessant, wie manche Fallkonstellationen dazu führen, sich mit Normen auseinanderzusetzen, von denen man erst glaubte, sie spielten gar keine differenzierte Rolle –: Zu § 27 Abgabenordnung gibt es einen bundesweiten Anwendungserlass – es ist ja nachvollziehbar, dass es mit Blick auf die Gerechtigkeit überall gleich ist –, und die einschlägige Kommentarliteratur beschreibt ihn übrigens als Instrument der Verwaltungsvereinfachung, Zweckmäßigkeit – Sie hatten gerade witzigerweise das Gegenteil davon benannt mit Blick auf die Bündelung von Zuständigkeiten, allerdings erfahren wir jetzt eine Aufsplitterung der Zuständigkeiten, internationale Sachverhalte passen auch nicht so ganz –, Vermeidung von Zuständigkeitszersplitterung und Zusammenführung verschiedener Steuerarten.

All das passt irgendwie nicht so ganz. Stimmen Sie mir daher zu, dass das ein atypischer Anwendungsfall von § 27 Abgabenordnung ist? Welche Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte waren ausschlaggebend dabei, gerade aufgrund der Kürze des Zeitstrahls, einen wirklich sehr, sehr aus diesem Anwendungserlass herausbrechenden Einzelweg zu gehen? – Das wären erst einmal meine drei Fragen, vielen Dank.

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Ja, in einer Hinsicht ist der Fall sicherlich atypisch: Solche Vorwürfe, wie sie in diesem Verfahren vor der Wirtschaftsstrafkammer erhoben wurden, habe ich ehrlich gesagt noch nicht gelesen und möchte ich auch in Zukunft nicht mehr lesen, was die hessische Finanzverwaltung angeht.

Insofern ist das schon ein relativ einmaliger Fall, aber dafür gibt es ja auch solche Begriffe wie Zweckmäßigkeit, dass man auch Dinge abwägen kann, die so vielleicht noch nicht vorgekommen sind und, wie gesagt, auch hoffentlich nicht mehr vorkommen werden.

Warum wir das für zweckmäßig gehalten haben, habe ich Ihnen erläutert: weil es darum geht, auch den Anschein, dass diese Vorwürfe berechtigt sein können, für die Zukunft zu vermeiden.

Vielleicht erst einmal noch zur Zeitschiene: Das Urteil ist am 4. Februar ergangen, aber die Äußerungen der Vorsitzenden Richterin waren ja schon in der mündlichen Verhandlung mehr als eindeutig, und sie sind auch in der Presse entsprechend wiedergegeben worden. Insofern war das Urteil quasi nur die finale Bestätigung der zuvor erhobenen Vorwürfe.

Wir müssen – auch das habe ich vorhin schon ausgeführt – zwischen der Wirkung nach innen und der Wirkung nach außen trennen. Nach innen: Ich habe ausdrücklich gesagt, ich mache mir diese Vorwürfe inhaltlich nicht zu eigen, weil wir uns das jetzt erst einmal sehr genau angucken.

Deswegen ist die interne Revision beauftragt und natürlich wird dort mit allen Beteiligten auch innerhalb unserer Verwaltung entsprechend gesprochen werden. Wir werden versuchen, das alles so gut wie möglich zu rekonstruieren, und dann werden wir auch sehen, was wir da möglicherweise für berechtigt halten und was nicht. Das wird aber Zeit brauchen. Das ist ein sehr komplexer Fall mit ich weiß nicht wie vielen Regalmetern an Akten. Das wird sorgfältig untersucht werden müssen.

Jetzt zum Verhältnis nach außen: Wir können aber die laufenden Verfahren jetzt nicht alle „on hold“ legen, nach dem Motto „Jetzt müssen wir einmal schauen, bis wir das alles intern aufgearbeitet haben, und dann nehmen wir den Ball irgendwann wieder auf.“ – Da hat ein Steuerpflichtiger, auch wenn er prominent ist, Anspruch darauf, dass das Verfahren ordentlich vorangetrieben und einer Entscheidung zugeführt wird. Und deswegen, wegen dieser zeitlichen Parallelität, ist es erforderlich, dass nach außen hin jemand – oder eine Institution, in diesem Fall das Finanzamt –, der in all das vorherige, was zu untersuchen ist, nicht eingebunden war, die Sache übernimmt, damit die Unvoreingenommenheit auf jeden Fall nach außen gewährleistet ist. Wie das nach innen aussieht, das schauen wir uns jetzt im Einzelnen an.

Was schließlich den Finanzbericht des DFB angeht: Was die mit den Abstimmungen meinen, das müssen Sie den DFB notfalls selber fragen – wir haben den nicht geschrieben und nicht korrekturengelesen.

Ich habe Ihnen vorgetragen, was tatsächlich passiert ist: Es war eine rein interne Entscheidung, die wir in unserem Haus nach steuerfachlichen Gesichtspunkten getroffen haben. Über diese Entscheidung ist der DFB informiert worden und er ist um seine Zustimmung gebeten worden, weil das in der Abgabenordnung so vorgeschrieben ist. Andere Abstimmungen oder Kontaktaufnahmen haben zu dieser Frage mit dem DFB nicht stattgefunden.

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer**: Für das Protokoll: Die Frage lautete ja, ob vor dem 4. Februar 2026 ein Gespräch zwischen Mitarbeitern Ihres Hauses und dem DFB dazu stattfanden. Das war nicht der Fall – habe ich das richtig verstanden?

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Jedenfalls nicht über die Frage einer möglichen Zuständigkeitsverlagerung.

Abgeordnete **Miriam Dahlke**: Vielen Dank für die ausführliche Beantwortung und Transparenz, Herr Minister. Ich bin auch dankbar – Sie hatten gesagt, Sie seien dankbar, dass Sie die Möglichkeit hatten, hier so transparent zu berichten –, dass wir diesen Dringlichen Berichts Antrag gestellt haben, weil nur dadurch haben Sie jetzt so transparent berichtet. Ehrlich gesagt, hätten Sie natürlich jederzeit die Möglichkeit, auch entsprechend auf Presseanfragen zu antworten. Bisher war das ja alles nicht so transparent. Von daher lohnt es sich dann doch durchaus, auch hier im Landtag nachzufragen.

Wir finden das einen sehr drastischen Vorgang. Es ist ja wirklich drastisch, dass man sich vonseiten der Hausleitung mit einem solchen Erlass im Prinzip politisch in die Steuerverwaltung einmischt, wenn ich das einmal so sagen darf, und es ist auch ein drastischer Vertrauensentzug gegenüber dem Finanzamt Frankfurt und der OFD, dass Sie jetzt so gehandelt haben.

Weil Sie immer von einer möglichen Voreingenommenheit und den möglichen Vorwürfen gesprochen haben, sagten Sie, dem jetzt nachgehen und eine interne Revision beauftragen zu wollen. Da würde mich interessieren: Müssen wir dann einen weiteren Dringlichen Berichtsantrag stellen, in dem wir danach fragen, was dabei herauskommt, oder werden Sie da von sich aus berichten?

Habe ich es richtig verstanden, dass Sie Zweifel an der Aberkennung der Gemeinnützigkeit des DFB in den Jahren 2014 und 2015 haben? Warum soll das jetzt noch einmal neu geprüft werden vom Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe?

Meine letzte Frage. Es gibt im Prinzip das Steuerverfahren und das Strafverfahren. Das Urteil im Februar betraf nur das Strafverfahren. Hat das denn aus Ihrer Sicht jetzt auch Auswirkungen oder eine Signalwirkung auf den Ausgang des Steuerverfahrens? Das hängt ja durchaus zusammen, auch wenn vor Gericht nur das Strafverfahren verhandelt worden ist.

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: In der Tat, Frau Kollegin Dahlke, hängt das natürlich schon zusammen. Aber in welcher Form und was das für Konsequenzen hat, dazu werde ich mich nicht äußern. Das ist genau der Punkt, der rein steuerfachlich zu beurteilen ist, bei dem es genau darum geht, dass eine Behörde unvoreingenommen und objektiv, einfach nach fachlichen Kriterien, diese Sache beurteilt. Deswegen mische ich mich in die Frage, was für Konsequenzen das hat, wirklich in keiner Weise ein. Deswegen weise ich auch zurück, dass das in irgendeiner Form einen politischen Hintergrund hatte. Wir müssen die Frage der Gemeinnützigkeit noch einmal anfassen, weil ein Einspruchsverfahren läuft. Die einzige Frage ist, welches Finanzamt sich das anschaut.

Damit komme ich zu einem Punkt, den ich auch noch einmal ganz klarstellen will: Der Begriff „Vertrauensentzug“ ist hier einfach nicht angebracht; darum geht es nicht, sondern es geht um den Anschein der Voreingenommenheit, der möglicherweise nach außen besteht. Auch geht es um die Fürsorge für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Insofern ist es das Gegenteil von Vertrauensentzug. Versetzen Sie sich doch einfach einmal in die Position der Finanzbeamtinnen und Finanzbeamten, die in dieser Form Kritik ausgesetzt waren – immerhin von einem Gericht und am Ende auch in einem rechtskräftigen Urteil so geäußert. Von denen zu verlangen, sie sollten jetzt so tun, als wäre das alles nicht gewesen und einfach noch einmal völlig neu, von vorne, unvoreingenommen da draufschauen: das ist ein immenser Druck, der da auf den entsprechenden Personen lastet, und den will ich auch von diesen Personen wegnehmen, indem eben jemand anderes, der nicht belastet ist – sowohl nach außen als auch selbst nicht belastet ist –, sich die Sache noch einmal neu anschauen soll.

Abgeordnete **Miriam Dahlke**: Dazu direkt eine Frage: Wenn dieser Wechsel der Zuständigkeit im Einvernehmen mit allen Beteiligten passierte, warum braucht es dann überhaupt einen Erlass? Ich hatte die Abgabenordnung so verstanden, dass dieser Wechsel auch ohne Erlass hätte

erfolgen können. Das Klingt für mich also schon nach einer Entscheidung von oben, „Ihr müsst jetzt wechseln.“

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: So habe ich das ja auch dargestellt. Das ist eine Entscheidung der Steuerabteilung meines Hauses, die gesagt hat „Hier brauchen wir eine solche Verlagerung“, und von den Behörden muss das entsprechend umgesetzt werden. Aber die Entscheidung ist in der Steuerabteilung des Finanzministeriums getroffen worden.

Abgeordneter **Patrick Schenk**: Ich will für meine Fraktion nur ganz kurz anmerken, dass es oftmals umgekehrt ist, dass die Opposition der Regierung vorwirft, nicht schnell genug zu handeln, gerade, wenn ein besonderes Urteil ergangen ist.

Hier hat die Regierung jetzt außerordentlich schnell gehandelt. Das kann man gut oder schlecht finden, aber man kann ihr auf jeden Fall nicht vorwerfen, schnell gehandelt zu haben. Wie die Regierung ein solches Urteil bewertet, das steht ihr frei; das steht uns natürlich auch frei. Aber ich finde, der Vorwurf ist vielleicht nicht ganz so richtig – lieber schnelles Handeln als gar kein Handeln, wenn maßgebliche Urteile ergehen.

Ich habe zwei Fragen. Zu dem Vorwurf, dass der DFB von „Abstimmungen“ mit den Behörden oder dem Ministerium gesprochen hat, haben Sie jetzt gesagt, Sie hätten keinen Einfluss darauf, was der DFB veröffentlicht. Aber das ist in der Tat ein Punkt, bei dem man als Außenstehender sagt „Moment mal, was ist denn da los? Das darf ja gar nicht sein“. Meine konkrete Frage: Hätten Sie da nicht vielleicht doch noch einmal nachsteuern müssen, um zu sagen, es ist keine Abstimmung, die gegen Recht und Gesetz verstößt? – Das ist die eine Frage.

Die zweite Frage. Nun ist es in Frankfurt so, dass der Vorwurf der großen Wirtschaftsstrafkammer lautete, dass es hier ein ganz intensives Zusammenspiel von Finanzbehörden, Steuerfahndern und Staatsanwaltschaft gegeben hätte.

(Marion Schardt-Sauer: Ist das schlimm?)

Das steht ja irgendwie im Raum. Wäre es hier nicht vielleicht zielführend, insofern in Frankfurt nachzusteuern, dass das Ministerium dann guten Gewissens sagen kann „Wir haben dort gehandelt, die sind auf einem guten Weg, da sind eventuell auch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gelaufen.“ Oder ist da schon etwas im Gange, zu dem Sie jetzt Stellung nehmen können? – Das wäre die zweite Frage.

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Also so eindeutig juristisch definiert ist der Begriff „Abstimmung“ jetzt auch nicht, dass wir jetzt auf den DFB hätten zugehen müssen nach dem Motto „Ihr müsst den Finanzbericht noch nachträglich korrigieren.“ Wie gesagt: wir kriegen so etwas nicht vorher zu lesen.

Deswegen kann ich es nur noch einmal wiederholen: Es ist so gelaufen, wie ich es dargestellt habe. Mit welchem Begriff man das jetzt belegt, das liegt bis zu einem gewissen Grad nicht in

unserer Hand. Aber auf jeden Fall ist wichtig: es gab keinerlei Voreinbindung in diese Entscheidungsfindung, keinerlei Diskussion mit dem DFB über diese Sache, weil das eine rein verwaltungsinterne Entscheidung ist.

Wenn es durch die Abgabenordnung nicht vorgeschrieben gewesen wäre, dass der Betroffene seine Zustimmung geben muss, dann hätten wir das einfach nur irgendwann einmal mitgeteilt – so, wie wir das ja auch bei anderen Zuständigkeitszusammenfassungen bei Finanzämtern tun. Dann bekommt der Steuerpflichtige irgendwann eine Nachricht: „Übrigens, Ihre Steuerakte wird jetzt bei dem Finanzamt so und so geführt.“ Das geht halt in diesem Falle aufgrund der Abgabenordnung nicht. Aber mehr ist nicht gelaufen.

Auch zu Ihrer zweiten Frage kann ich nur wiederholen: deswegen haben wir die Angelegenheit der internen Revision übergeben, und jetzt es geht erst einmal darum, den Sachverhalt für uns zu ermitteln und aufzuklären. Dann werden wir zu entscheiden haben, ob und welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

(Patrick Schenk: Und gegebenenfalls berichten!)

– Auch das, soweit es das Steuergeheimnis zulässt.

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer**: Und soweit es die Gewaltenteilung zulässt. – Ich möchte noch einmal ein bisschen an dem Zeitablauf arbeiten und den Fokus auf eine Pressemeldung des DFB zum Freispruch in dem Steuerprozess richten.

Der Zeitkanal ab dem 4. Februar ist sehr überschaubar: Am selben Tag hat der DFB eine Pressemeldung herausgegeben – was aus der Sicht eines solchen Verbandes völlig legitim ist, der freut sich natürlich – und gesagt, seiner Argumentation sei gefolgt worden. Es ist ja auch nichts Schlimmes, wenn man in diesem Land Rechtsstreitigkeiten gewinnt oder verliert; das ist immanent.

Er sagt weiter, die Rollen von Steuerfahndung und OFD seien kritisch zu hinterfragen, der DFB schließe sich den Ausführungen der Richterin ab. Worauf ich aber eigentlich hinauswill, das steht im Schlusssatz: „Der DFB fordert die hessische Landespolitik auf, die sich auch aus den Worten des Gerichts ergebenden Vorwürfe umfassend aufzuklären.“ – Das war anscheinend sehr wirkmächtig. Inwieweit ist das Ganze eine Reaktion auf die Pressemeldung des DFB, oder hat über diese Meldung – ich gehe davon aus, dass wenn der DFB eine solche Pressemeldung abgibt, er natürlich auch den Austausch mit der hessischen Landespolitik sucht, bevorzugt mit der Regierung statt mit der Opposition – ein Austausch dazu stattgefunden? Die haben sich ja schon sehr intensiv auch in der Pressemeldung mit diesen Vorkommnissen auseinandergesetzt.

Eine zweite Nachfrage. Sie hatten gesagt, dass auch die OFD Teil des Vorwurfs war. Daher frage ich noch einmal ganz konkret: Sie haben eben so in den Raum gestellt, wie sich ein Mitarbeiter des Finanzamts Frankfurt oder der OFD fühlen müsse – das frage ich mich jetzt wirklich: Am 4. Februar gibt es ein Urteil, es gibt eine Pressemeldung des DFB, und nur sechs Tage später kommt ein Erlass, der sich liest wie „Finanzamt Frankfurt, du bist ein ganz schlechtes Finanzamt.“ – So wirkt das nach außen.



Da frage ich Sie noch einmal: Gab es unmittelbar einen vertrauensvollen Austausch als Landesminister? Als Behördenchef vertraue ich doch erst einmal denjenigen, die tagtäglich die Arbeit machen, bei denen wir als Haushaltspolitiker uns für ihre Arbeit in den Finanzämtern immer bedanken. Natürlich muss man dem nachgehen, da haben Sie ja völlig recht. Aber inwieweit hat dieses Gespräch stattgefunden? Die OFD ist jetzt unglücklicherweise auch noch beschuldigt worden, und alle, die beschuldigt wurden, sind raus aus dem Rennen.

Deshalb würde ich schon gerne in paar Worte mehr von Ihnen dazu hören, Herr Minister; denn es ist in der Tat schon ein befremdlicher Umgang mit dem ganzen Vorgang.

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Es ist ja klar, dass die das so darzustellen versuchen. Das ist der Job der Opposition, weil man ja der Regierung in irgendeiner Form am Zeug flicken will. Aber noch einmal: ich betrachte das als überhaupt nicht befremdlich; ich bin da fundamental anderer Auffassung. Ich bin der Ansicht, dass wenn solche Vorwürfe im Raum stehen, es für die Integrität der Verwaltung nach außen erforderlich ist, hier sozusagen – in unserem Job würde man es vielleicht manchmal so sagen – eine Art Chinese Wall einzuziehen, um eben diejenigen, die mit diesen Vorwürfen konfrontiert sind, erst einmal aus der Schusslinie zu nehmen und eine garantiert neutrale, unvoreingenommene Befassung durch andere Fachleute, über die wir zum Glück genauso verfügen, die sich eben diesen Fall frei von allen Vorbelastungen anschauen können, zu gewährleisten. – Das finde ich nicht nur nicht befremdlich, das finde ich, ehrlich gesagt, fast die einzig mögliche Reaktion.

Darüber können wir uns gerne weiter unterhalten, wenn Sie das anders bewerten und sagen, „Ach, was so ein Landgericht bzw. die Vorsitzende Richterin da gesagt hat, das kann man erst einmal beiseitelegen, die sollen ruhig erst einmal so weitermachen.“

(Marion Schardt-Sauer: Das habe ich nicht gesagt, Herr Minister! Sie versuchen jetzt umgekehrt, es nach Absurdistan zu ziehen!)

– Ja, da sehen Sie es. Ich wollte es jetzt bewusst auch einmal demonstrieren, liebe Frau Kollegin Schardt-Sauer. Ich habe jetzt genau das mit Ihnen gerade gemacht, was Sie die ganze Zeit mit mir machen, nämlich die Sätze so umzudrehen, dass man ihnen eine bestimmte Schlagseite geben kann. Deswegen bin ich dankbar für Ihre Reaktion; denn dann verstehen Sie hoffentlich auch meine.

(Marion Schardt-Sauer: Erklären Sie auch, warum die Verlagerung dauerhaft angelegt ist?)

Zu der Pressemitteilung kann ich Ihnen eine ganz einfache Antwort geben: Das hat einfach gar keine Wirkung bei uns. Ich richte mich doch nicht nach Pressemitteilungen von Steuerpflichtigen, auch wenn sie so prominent sind. Ich bzw. wir hätten diese Entscheidung exakt so getroffen, auch wenn es überhaupt keine Pressearbeit vonseiten des DFB gegeben hätte.

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer**: Ich würde gerne einmal wissen, ob im Ministerium Gespräche mit den Akteuren des Finanzamts und der OFD stattfanden.

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Die finden jetzt statt; das ist Bestandteil der Untersuchung, die wir durchführen. Ob da schon welche stattgefunden haben, kann ich jetzt aus eigenem Bekunden nicht sagen.

(Marion Schardt-Sauer: Sehr vertrauensvoll! – Miriam Dahlke: Das können Sie ja nachliefern! – Marion Schardt-Sauer: Man könnte sich ja erinnern, wenn man mit jemandem gesprochen hat! – Gegenruf Lena Arnoldt: Wenn man nichts mehr hat, wird man unverschämt!)

– Ich persönlich habe das nicht getan. Das ist an dieser Stelle auch nicht die Sache des Ministers.

Abgeordnete **Miriam Dahlke**: Ich hätte noch ein paar wenige Fragen. Wann haben Sie denn das erste Mal von einer möglichen Voreingenommenheit der Steuerverwaltung erfahren? War das mit der Verkündung des Gerichtsurteils, oder schon vorher, und wenn ja, wann war das?

Dann habe ich noch die Frage, warum die Verlagerung dauerhaft ist. Wäre es nicht eigentlich logisch, solange die Aufklärung intern läuft, zu sagen: „Jetzt kümmert sich ein anderes Finanzamt darum“, und wenn alles aufgeklärt und alles klar ist, dass vielleicht auch keine Voreingenommenheit bestand, dass man dann sagt: „Zuständig ist das Finanzamt Frankfurt, deswegen wird es wieder zurückgeholt“? Warum ist es eine dauerhafte Verlagerung?

Können Sie sagen, wie oft sich der DFB bei der Steuerverwaltung über eine mögliche unfaire Behandlung beschwert hat?

Meine letzte Frage: Ist das das erste und einzige Mal gewesen, dass durch einen solchen Erlass dieser Wechsel erfolgt ist, oder gab es das schon einmal in Hessen? Ansonsten finde ich, hätten wir hier einen Präzedenzfall, und es ist nun einmal ein sehr prominenter Steuerzahler. Können wir davon ausgehen, dass bei anderen Gerichtsverhandlungen so etwas noch öfter passiert?

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Gerne. Das waren drei Fragen, Frau Kollegin Dahlke. Zum Ersten. Erfahren habe ich davon, als ich die Presseberichterstattung über den Prozess vor dem Landgericht gelesen habe. Das war sozusagen das erste Mal, dass ich damit konfrontiert worden bin. Ich kann jetzt nicht mehr genau auf das Datum datieren, aber Sie können in den Presseartikeln nachschauen, wann über das Verfahren berichtet worden ist – ich glaube, das war irgendwann im Januar. Aber gehen Sie davon aus, dass der Presseartikel relativ schnell den Weg auf meinen Schreibtisch gefunden hat. Dadurch habe ich es erfahren.

Was die Frage der Dauerhaftigkeit angeht, können wir einfach noch nicht absehen, wie lange die Aufarbeitung dieses Verfahrens intern dauern wird. Deswegen hätte es einfach keinen Sinn gemacht, hier eine Befristung vorzunehmen. Das ist ohne Präjudiz für mögliche zukünftige Entscheidungen, auch wieder einer Rück- oder anderweitigen Verlagerung – die kann man genauso treffen, wie diese Entscheidung jetzt getroffen worden ist. Aber jetzt wollen wir erst einmal in Ruhe Klarheit in die ganze Angelegenheit bringen.

Schließlich zu der Frage, was den Präzedenzfall anbetrifft. Ich habe ja schon meiner Hoffnung Ausdruck verliehen, dass ich solche Äußerungen aus einem Gerichtsverfahren über unsere Verwaltung nicht mehr lesen muss. Ich will auch ausdrücklich dazu sagen, ich bin ja froh, dass es ein einmaliger Vorgang ist, dass wir sowas auch in der Vergangenheit nicht hatten. Das zeigt ja, dass unsere Verwaltung grundsätzlich sehr gut und auch weitestgehend kritikfrei arbeitet.

Das ist jetzt ein singulärer Fall, der hoffentlich auch singulär bleiben wird. Insofern erhoffe ich mir auch, dass er keine Präzedenzwirkung entfalten wird. Ich will aber einen Punkt wirklich auch noch einmal ganz klarstellen, damit das hier auch wirklich ganz klar statuiert wird: Auch wenn das hier nicht der DFB gewesen wäre, sondern das Steuerstraßverfahren gegen – ich will jetzt niemanden namensmäßig diskreditieren, aber nennen wir ihn einmal so – Heinz Müller, und die Strafkammer des Landgerichts hätte in diesem Verfahren gegen Heinz Müller die gleichen Vorwürfe gegen unsere Verwaltung erhoben, wie wir sie hier gelesen haben, dann würde ich exakt die gleiche Entscheidung treffen. Das hat mit der Frage, ob es Heinz Müller oder der DFB ist, überhaupt nichts zu tun.

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer**: Noch einmal eine klarstellende Nachfrage, weil Gegenstand der Berichterstattung auch die Frage war, wo die Zuständigkeit der strafrechtlichen Begleitung bzw. Betreuung – idealerweise Nichtbetreuung – des Verbandes stattfindet. Wie ich Sie verstanden habe, ist das jetzt gesplittet. Klar, es gibt das Tatortprinzip, aber das ist ein bisschen schwierig. Ist es jetzt die Staatsanwaltschaft Frankfurt oder Wiesbaden? Der Sitz bleibt ja jetzt in Frankfurt, aber das steuerliche Kerngeschäft wird durch das Finanzamt Bad Homburg betreut. Welche Staatsanwaltschaft wäre zuständig, wenn es zu Strafverfahren kommen sollte?

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften ist eine Frage, die ich mich jetzt aus der Hand nicht zu beantworten traue.

(Marion Schardt-Sauer: Weil Sie eben darauf eingegangen sind, das habe ich falsch verstanden!)

– Nein, ich bin darauf eingegangen, dass ich gesagt habe, es hat keine Zuständigkeitsverlagerung bezüglich Steuerstraßverfahren stattgefunden, weil das gar nicht ginge, sondern eben nur, was die steuerrechtlichen Fragen angeht. Aber was für Konsequenzen das für die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften hat, würde ich jemanden vom Justizministerium bitten, da zur Hilfe zu kommen.

(Marion Schardt-Sauer: Das können Sie auch nachreichen!)

MR **Dr. Schmitt-Kästner**: Ad hoc kann ich als Haushälter Ihnen das auch nicht beantworten. Da müsste tatsächlich im Einzelnen geschaut werden, welche Staatsanwaltschaft zuständig ist. Das lässt sich aber sicherlich relativ einfach klären.

Beschluss zu 1.:

HHa 21/30 – 10.06.2026

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts des Hessischen Ministers der Finanzen im Haushaltsausschuss als erledigt.

(einvernehmlich)

Zuvor kam der Ausschuss einvernehmlich überein, den Dringlichen Berichts Antrag in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Beschluss zu 2.:

HHa 21/30 – 10.06.2026

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts des Hessischen Ministers der Finanzen im Haushaltsausschuss als erledigt.

(einvernehmlich)

Zuvor kam der Ausschuss einvernehmlich überein, den Dringlichen Berichts Antrag in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(Ende des öffentlichen Teils; es folgt der nicht öffentliche Teil)